

5064 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t  
des  
Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 11. Juli 1995 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das 2. Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz geändert wird

In den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg wurden dem Bundesdenkmalamt Bilder und andere Kunst- und Kulturgüter übergeben, deren Eigentümer nicht festgestellt werden konnten. Es handelte sich um von den Nationalsozialisten entzogenes Gut sowie um Gegenstände, die während der Kriegsjahre vielfach von den Eigentümern verlagert worden waren und wo eine entsprechende Zuordnung nicht mehr vorgenommen werden konnte. Andere Objekte sind im Zuge der sogenannten "Äußeren Restitution" auf der Grundlage des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den westlichen Alliierten im Jahre 1956 abgeschlossenen Überleitungsvertrages an Österreich übergeben worden.

Da nunmehr die gerichtliche Abwicklung der Verfahren vor dem Abschluß steht, stellt sich die Frage nach der Verwertung jener Kunst- und Kulturgüter, welche nicht an die Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen herausgegeben werden konnten.

Der gegenständliche Beschluß des Nationalrates sieht eine gesetzliche Ermächtigung zur Übereignung an den Bundesverband der Israelitischen Kultusgemeinden Österreichs, damit dieser eine Verwertung der einzelnen Objekte und Verteilung des Erlöses an Bedürftige, welche aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen durch das NS-Regime verfolgt worden sind, durchführen kann, vor.

§ 8 des gegenständlichen Beschlusses unterliegt gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 18. Juli 1995 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, keinen Einspruch - soweit diese dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - zu erheben.

Wien, 18. Juli 1995

Johann K r a m l  
Berichterstatte

Dr. Peter K a p r a l  
Stv. Vorsitzender